

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/5126 und 16/5470)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 03.12.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/5126

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration - Drs. 16/5470

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.

bb) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller hinreichend glaubhaft machen, dass er die erforderlichen Unterlagen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beibringen kann, so kann er eine Eignungsprüfung im Inland ablegen. ²Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Dauer und Durchführung der Eignungsprüfung zu regeln.“

b) § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie kann einmal um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.“

c) § 13 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie kann einmal um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.“

d) Nach § 16 werden die folgenden §§ 17 und 18 eingefügt:

„§ 17
Kosten

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die gebührenpflichtigen Tatbestände und deren Höhe sowie über Gebührenermäßigungen und -befreiungen und Auslagen. ²Die Landesregierung kann dieses Befugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 18
Beratungsanspruch

(1) ¹Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben oder

substantiiert die Absicht darlegen, in Niedersachsen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. ²Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Absatz 2 genannten Beratungsleistungen von einer nicht vom Land Niedersachsen finanzierten Stelle erbracht werden.

(2) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. ²Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) ¹Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.“

- e) Aus den bisherigen §§ 17 bis 19 werden die §§ 19 bis 21.
 - f) § 19 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Nachforderung von Unterlagen im Rahmen der Antragsbearbeitung, Ort und Art der anerkennenden Stelle“
 - g) In § 20 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In Artikel 2 wird in § 16 Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsgesetz Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer.“
3. In Artikel 3 erhält § 35 Abs. 2 Nr. 4 folgende Fassung:
„4. über einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat verfügt, der durch ihren oder seinen Herkunftsstaat anerkannt worden ist, wenn dieser zutreffend eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem betreffenden Weiterbildungsgebiet in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt und wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.“
4. In Artikel 5 werden in § 1 Abs. 6 die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Bei fehlender Gleichwertigkeit des Abschlusses kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Eignungsprüfung im Inland ablegen. ⁵Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Dauer und Durchführung der Eignungsprüfung zu regeln.“
5. In Artikel 6 wird § 4 Abs. 6 wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „¹Die Studienvoraussetzungen der Absätze 2 und 4 erfüllt auch, wer eine an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung abgeschlossene Ausbildung nachweist, wenn der Ausbildungsstand unter Einbeziehung erworbener Berufserfahrung gleichwertig ist.“
 - b) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
 - „⁴Bei fehlender Gleichwertigkeit des Abschlusses kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Eignungsprüfung im Inland ablegen. ⁵Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Dauer und Durchführung der Eignungsprüfung zu regeln.“
6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:
- „(1) Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach dem Tag seiner Verkündung in Kraft.
 - (2) Artikel 1 § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3 und 4 treten am 1. März 2013 in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu § 5 Abs. 7:

Flüchtlinge besitzen nur im Einzelfall entsprechende Unterlagen und können sie nachträglich nur schwerlich beibringen. Gerade für diese Gruppe ist die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren erforderlich.

Zu § 6 Abs. 3 Satz 3:

Anerkennungsinteressierte brauchen Planungssicherheit. Insofern wird eine konkrete Verlängerungsmöglichkeit von einem Monat vorgeschlagen.

Zu § 13 Abs. 3 Satz 3:

Anerkennungsinteressierte brauchen Planungssicherheit. Insofern wird eine konkrete Verlängerungsmöglichkeit von einem Monat vorgeschlagen.

Zu § 17:

Anerkennungsinteressierte dürfen von hohen Gebühren nicht abgeschreckt werden. Ein Teil des Personenkreises mit ausländischen Abschlüssen ist von SGB II-Leistungen abhängig. Hohe Gebühren würden auch Beschäftigte, die wegen der Nichtanerkennung einer niedrig entlohnten Beschäftigung nachgehen, unverhältnismäßig belasten.

Zu § 18:

Der Erfolg des Anerkennungsgesetzes hängt wesentlich davon ab, ob Anerkennungsinteressierte ausreichend beraten werden. Insofern sollte das NBQFG einen Beratungsanspruch beinhalten. Eine derartige Beratung ist nicht nur eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche und selbstbestimmte Wahrnehmung des Rechtsanspruchs auf ein Anerkennungsverfahren. Sie entlastet auch die zuständigen Stellen dahingehend, dass Antragstellerinnen und Antragsteller bei der richtigen Stelle mit vollständigen Unterlagen ankommen. Irrläufer oder unvollständige Anträge werden so eingedämmt. Auf diese Weise wird das Signal gesetzt, Menschen mit ausländischen Abschlüssen nicht allein zu lassen, sondern wahrzunehmen und unterstützen zu wollen.

Zu § 20 Abs. 1:

Der Zeitraum von vier Jahren scheint zu lang zu sein, um auf in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme zu reagieren und entsprechende Korrekturen vornehmen zu können. Der Zeitraum sollte auf zwei Jahre verkürzt werden.

Zu Artikel 2:

Zu § 16 Abs. 2:

Die Unterscheidung zwischen verbeamteten und angestellten Lehrerinnen und Lehrern ist nicht nachvollziehbar. Eine Gleichbehandlung wäre wünschenswert und zwar in der Form, dass die Lehrerinnen und Lehrer nicht vom NBQFG ausgeschlossen werden, sondern das Gesetz auch auf Lehrerinnen und Lehrer Anwendung findet, um ein möglichst einheitliches Verfahren und niedrige Zugangsschwellen zu gewährleisten.

Zu Artikel 3:

Zu § 35 Abs. 2 Nr. 4:

Der grundsätzliche Ausschluss von Drittstaatsangehörigen ist fachlich unbegründet und stellt eine unnötige strukturelle Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen dar, die gegen den Geist des Anerkennungsgesetzes verstößt. Vorbehalten gegenüber der Qualifikation und Eignung von

Drittstaatsangehörigen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Drittstaatsabschlüssen kann auch durch eine umfassende Prüfung im Falle von fehlender Gleichwertigkeit begegnet werden. Dies stellt eine Hürde dar, die jedoch bei entsprechender fachlicher Eignung überwindbar ist.

Zu Artikel 5:

Zu § 1 Abs. 6:

Bei fehlender Gleichwertigkeit sind bisher keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, mit der die Antragstellerinnen und Antragsteller doch noch zur Genehmigung gelangen können. Durch die Eignungsprüfung im Inland und eine entsprechende Verordnungsermächtigung wird dieses Defizit behoben.

Zu Artikel 6:

Zu § 4 Abs. 6 Satz 1:

Im Sinne möglichst niedriger Hürden und der Vergleichbarkeit mit dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz ist bereits erworbene Berufserfahrung in die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands mit einzubeziehen.

Zu § 4 Abs. 6:

Bei fehlender Gleichwertigkeit sind bisher keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, mit der die Antragstellerinnen und Antragsteller doch noch zur Genehmigung gelangen können. Durch die Eignungsprüfung im Inland und eine entsprechende Verordnungsermächtigung wird dieses Defizit behoben.

Zu Artikel 9 Abs. 1:

Es erscheint empfehlenswert, den zuständigen Stellen eine gewisse Frist zuzubilligen, um gegebenenfalls Formulare, Merkblätter und Ähnliches an das neue Gesetz anzupassen. Eine vierwöchige Übergangsfrist dürfte angemessen sein.

Zu Artikel 9 Abs. 2:

Eine Frist von sechs Monaten bis zum Inkrafttreten der Regelung, dass nach drei Monaten entschieden werden soll, erscheint zu lang. In der Praxis ist bei der Anwendung des BQFG des Bundes festzustellen, dass einige zuständige Stellen Anträge bis zum Inkrafttreten der Frist erst gar nicht bearbeiten. Faktisch handhaben diese Stellen das BQFG so, als trete es erst zum 1. Dezember 2012 in Kraft und sei nicht am 1. April in Kraft getreten. Dieser Fehler eines derart langen Übergangszeitraums sollte nicht wiederholt werden. Zudem zeigt die praktische Erfahrung, dass die Zahl der Anträge nicht mit Inkrafttreten des BQFG sprunghaft gestiegen ist oder bei neuen Bereichen eine Flut von Anträgen eingereicht wurde. So sind bei der IHK FOSA, die die Anträge nach BQFG im Bereich der industriell-kaufmännischen Berufsabschlüsse bearbeitet, in knapp fünf Monaten nach Inkrafttreten des BQFG lediglich 905 Anträge gestellt worden, davon 42 aus Niedersachsen. Eine der Ursachen ist, dass potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller sich zunächst einmal sehr genau nach den notwendigen Unterlagen, den möglichen Kosten der Verfahren erkundigen und den potenziellen Folgen eines Antrages erkundigen. Sie nehmen sich Zeit, diese Anträge gründlich vorzubereiten. Vor diesem Hintergrund ist die Sorge vor einer möglicherweise gehäuften Zahl der Antragsstellungen unbegründet und zumindest eine Halbierung dieser Übergangsfrist angemessen.

Stefan Wenzel
Fraktionsvorsitzender